

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Katholische Schulen der Schweiz ist ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins Katholische Schulen der Schweiz ist Luzern.

Art. 3 Zweck und Ziele

Der Verein Katholische Schulen der Schweiz versteht sich als Interessen- und Dienstleistungsverband. Er bezweckt:

- a) die Förderung katholischer Schulen sowie von Schulen, die eine christliche Grundlage haben;
- b) die Umsetzung der in der Charta der Katholischen Schulen der Schweiz festgelegten Standards in den Mitgliedschulen;.
- c) die Ermöglichung und Förderung der Zusammenarbeit, den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedern durch spezifische Dienstleistungen. Er setzt sich ein für einen gemeinsamen Auftritt nach aussen:
- die Unterstützung der Mitgliedschulen mit zeitgemässen ethischen und christlichen Grundlagen, fachlichen Impulsen und Weiterbildungsangeboten;
- e) die Pflege des Kontakts zu Dachorganisationen sowie staatlichen, kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Stellen des Bildungswesens im In- und Ausland und
- f) die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber anderen Bildungsinstitutionen sowie staatlichen, kirchlichen und staatskirchenrechtlicher Instanzen im In- und Ausland.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Vollmitgliedern,
- assoziierten Mitgliedern,
- Einzelmitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.
 - a) Vollmitglieder sind katholische Schulen und Heime mit eigener Rechtspersönlichkeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich verpflichten, die Richtlinien der Charta für die Katholischen Schulen der Schweiz zu unterzeichnen und innerhalb der festgelegten Frist umzusetzen. Mit ihrem Angebot leisten die Vollmitglieder einen bereichernden Beitrag im Bildungswesen unserer Gesellschaft. Orientierung an christlichen Werten, Reflexion und Verantwortung sind die Kernkompetenzen, die sie anstreben.
 - Assoziierte Mitglieder sind Schulen oder Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die das Anliegen christlicher Bildung und Erziehung unterstützen. Sie sind zur Unterzeichnung und Umsetzung der Charta nicht verpflichtet.
 - Einzelmitglieder mit Vollmitgliedstatus sind natürliche Personen des Schul- und Bildungswesens, die die Interessen von Schulen, Heimen und Institutionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit vertreten.

- d) Die übrigen Einzelmitglieder sind natürliche Personen des Schul- und Bildungswesens, deren Mitgliedschaft allein auf persönlichem Interesse beruht.
- e) Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die sich um das katholisch-christliche Bildungswesen besonders verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die anderen Einzelmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Grundsätzlich bestehen die Mitglieder aus Schulen, Heimen, Institutionen und Privatpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein. Wenn ein besonderes Interesse nachgewiesen wird, kann der Vorstand auch Mitglieder aus den benachbarten Staaten aufnehmen.

Art. 5 Aufnahme

Für die Aufnahme ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Für die Aufnahme gelten die vom Vorstand festgelegten Aufnahmekriterien. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft und Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins Katholische Schulen der Schweiz, Wegfall der beitrittsbegründenden Voraussetzungen, Austritt oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung oder Tod des Mitgliedes.

Der Austritt eines Mitgliedes kann auf das Ende des Kalenderjahres mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Wer als Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

Auf Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung in anderen Fällen ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt hat.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen bei Austritt oder Ausschluss ist ausgeschlossen.

III. Organe

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, die innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Art. 10 Einladung

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Handen der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens 40 Tage vor dem Versand der Einladung zugestellt wurden.

Art. 11 Vorsitz

Vorsitzender/Vorsitzende in der Generalversammlung ist der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Sekretär /von der Sekretärin zu unterzeichnen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 13 Stimmrecht

Vollmitglieder verfügen über je drei Stimmen, assoziierte Mitglieder über je eine Stimme, die Gruppe der Einzelmitglieder über insgesamt eine Stimme.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für die Änderung der Statuten, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 15 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1. Genehmigung des Geschäftsberichts und des Tätigkeitsprogramms;
- 2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle;
- 3. Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
- 4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- 5. Genehmigung des Budgets;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder, wobei auf eine angemessene Vertretung der Mitgliedkategorien und Sprachregionen Rücksicht zu nehmen ist;
- 7. Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle;
- 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 9. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Vorstandes gemäss Art. 6;
- 10. Änderung der Statuten;
- 11. Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- 12. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand überwiesen werden.

B. Vorstand

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer des Vorgängers ein. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Sitzungsgelder und Rückerstattung ihrer Barauslagen. Vorstandsmitgliedern mit besonders grosser Beanspruchung kann ausnahmsweise eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 17 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von 10 Tagen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens aber drei seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Vorsitzende/die Vorsitzende stimmt mit; im Fall der Stimmengleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.

Art. 19 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- 1. Führung des Vereines unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
- 2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 3. Jährliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit und Rechenschaftsablage über die Vereinsrechnung zu Handen der Generalversammlung;
- 4. Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel;
- 5. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6;
- 7. Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten oder übertragenen Aufgaben, insbesondere Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der Charta:
- 8. Förderung des Vereinszwecks durch zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit, Pflege von Kontakten mit Behörden und weitere Tätigkeiten;
- 9. Erlass von Reglementen und einer Geschäftsordnung;
- 10. Bildung von Kommissionen und Beauftragung von Arbeitsgruppen;

Art. 20 Übertragung der Geschäftsführung

Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung an eine Geschäftsstelle zu übertragen.

Der Vorstand legt die Organisation der Geschäftsstelle, ihre Aufgaben und Befugnisse sowie die Zusammenarbeit mit dem Vorstand in einem Reglement fest. Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt an der Generalversammlung und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 21 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er kann auch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit der Vertretung des Vereins nach aussen beauftragen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

C. Revisionsstelle

Art. 22 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, welche alle drei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Anstelle der zwei Rechnungsrevisoren kann auch eine juristische Person gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und stellen Antrag betreffend Entlastung des Vorstandes.

IV. Finanzielle Mittel und Geschäftsjahr

Art. 23 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- 1. Jahresbeiträgen der Vollmitglieder;
- 2. Jahresbeiträgen der assoziierten Mitglieder;
- 3. Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder;
- 4. Ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder;
- 5. Subventionen, Spenden und Zuwendungen;
- Allfälligen Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- Einnahmen für Dienstleistungen des Vereins gegenüber Mitgliedern oder Mitgliedergruppen und Dritten.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens im Sinn des Vereinszweckes. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten entsprechen der Version, die von der ordentlichen Generalversammlung am 29. März 2017 beschlossen worden ist.

Der Präsident: Die Protokollführerin:

Patrizio Foletti Susanne Gabriel

Die Statuten existieren auch in einer französischen und in einer italienischen Übersetzung; massgebend ist der Wortlaut der deutschen Fassung.